



## A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

### Widerspruch gemäß §§ 30 Abs. 2, 33 Absatz 1 und 34 Abs. 5 des Niedersächsischen Meldegesetzes (NMG)

1. Die Meldebehörde darf gem. § 30 NMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestimmte Daten übermitteln.

Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Übermittlungssperren und Sterbetag übermitteln.

**Der Betroffene kann der Datenübermittlung widersprechen.** In diesem Fall darf nur die Zugehörigkeit des Ehegatten zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

2. Einfache Melderegisterauskünfte können nach § 33 Absatz 1 NMG auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. **Ein automatisierter Abruf ist nicht zulässig, wenn die betroffene Person dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat.**

3. Nach § 34 NMG darf die Meldebehörde in besonderen Fällen Melderegisterauskünfte erteilen:

a) Im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften darf die Meldebehörde den Trägern von Wahlvorschlägen (Parteien, Gruppierungen) in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

b) Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden darf die Meldebehörde den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen sowie den Antragstellern Auskünfte erteilen.

c) Die Meldebehörde darf Presse und Rundfunk sowie Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft darf nur Vor- und Nachnamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

d) Adressbuchverlagen darf Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

**Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Absätzen a bis d zu widersprechen.**

Zuständig für die Entgegennahme des Widerspruchs ist die Meldebehörde, bei der die Daten des Betroffenen gespeichert sind.

Rotenburg (Wümme), den 07. Januar 2011